

## 1. Gegenstand des Gasvertrages

Die SSW - Stadtwerte St. Wendel GmbH & Co. KG (nachfolgend „SSW“ genannt) liefert für Ihre Verbrauchsstelle Erdgas mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“) für einen Brennwert von 8,4 – 13,1 kWh/m<sup>3</sup> für Erdgas der Gruppen L und H und einem Messdruck von 18 bis 25 mbar an das Ende des Netzanschlusses. Für die Qualität des Erdgases ist ausschließlich Ihr Netzbetreiber verantwortlich. Die Lieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Die SSW ist in Ihrem Interesse verpflichtet, die für die Durchführung der Belieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Diese umfassen unter anderem auch die Durchführung des Messstellenbetriebs durch den Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber, sofern Sie insoweit keinen separaten Messstellenvertrag mit einem anderen Messstellenbetreiber geschlossen haben.

## 2. Umfang der Erdgaslieferung

**2.1.** Die SSW deckt den gesamten über das Erdgasnetz bezogenen Erdgasbedarf zu den Bedingungen dieses Gasvertrages. Die SSW ist in Ihrem Interesse verpflichtet, die für die Durchführung der Belieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Die SSW liefert Sie nicht für den Anteil Ihres Erdgasbedarfs, den Sie durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen decken. Außerdem beliefert die SSW Sie nicht, soweit dieser Gasvertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht oder soweit und solange Ihr Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses unterbrochen hat oder die SSW an dem Bezug oder der Lieferung von Erdgas durch folgende Ursachen gehindert ist:

- höhere Gewalt (z. B. Unwetter) oder
- sonstige Umstände, die SSW nicht beseitigen kann oder deren Beseitigung der SSW im Sinne von § 36 Absatz 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

Die SSW ist ebenfalls von der Lieferpflicht befreit bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses handelt und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 9 beruht. § 53a EnWG bleibt unberührt.

**2.2.** Die SSW informiert Sie auf Nachfrage gern unverzüglich über die Gründe einer Störung des Netzbetriebs, soweit SSW die Ursachen kennt oder soweit sie von SSW in zumutbarer Weise aufgeklärt werden kann.

## 3. Zustandekommen des Gasvertrages, Beginn der Lieferung, Umzug

**3.1.** Der von Ihnen erteilte Auftrag zur Erdgaslieferung ist Ihr Angebot an SSW zum Abschluss dieses Gasvertrages. An Ihr Angebot sind Sie gemäß § 147 Absatz 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Wechsel eines Lieferanten gebunden. Mit der Mitteilung, ab wann SSW Sie gemäß diesem Gasvertrag beliefert (= Gasvertragsbestätigung), nimmt SSW Ihr Angebot an, wodurch der Gasvertrag zustande kommt. Die Information erfolgt in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail). SSW liefert das Erdgas zum nächstmöglichen Termin. Wenn Sie neu eingezogen sind, beginnt die Lieferung frühestens zum gewünschten Termin. SSW kann es aber auch ablehnen, den Gasvertrag mit Ihnen abzuschließen. In diesem Fall informiert SSW Sie selbstverständlich ebenfalls.

**3.2.** Sie sind verpflichtet, SSW jeden Umzug mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums mitzuteilen. Wenn möglich, teilen Sie SSW bitte auch die Identifikationsnummer (Marktlokation) mit. SSW wird Sie in Textform binnen zwei Wochen nach Erhalt Ihrer Mitteilung informieren, ob SSW den Liefervertrag an Ihrer neuen Anschrift zu den bisherigen Gasvertragsbedingungen fortführen und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Sofern SSW die Fortsetzung des Liefervertrages an Ihrer neuen Anschrift zu den bisherigen Gasvertragsbedingungen nicht anbietet, sind Sie zu einer außerordentlichen Kündigung Ihres bisherigen Liefervertrages berechtigt. Die Kündigung kann mit einer Frist von einer Woche mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Sie können SSW auch bereits mit der Mitteilung Ihres Umzugs darüber informieren, dass und zu welchem Zeitpunkt Sie den Liefervertrag an der alten Entnahmestelle beenden möchten, falls SSW Ihnen die Fortsetzung des Gasvertrages an der neuen Entnahmestelle nicht anbieten kann oder diese nicht möglich ist.

## 4. Preisänderungen

**4.1.** In Ihren Preisen sind folgende Kosten enthalten: die Umsatzsteuer, die Energiesteuer, die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), die Netzentgelte, die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

**4.2.** Preisänderungen durch SSW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Sie können die Billigkeit der Preisänderung zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SSW sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Bei der Preisermittlung ist SSW verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Dabei kann SSW auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbeziehen. Ergibt sich aus der Preisermittlung eine Preissteigerung, ist SSW berechtigt, bei einer Preissenkung verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen.

**4.3.** Bei Kostensenkungen darf SSW keine für Sie ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen anlegen. Insbesondere darf SSW Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. SSW, nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

**4.4.** Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach unmittelbarer Mitteilung in Textform an Sie wirksam, die spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Im Rahmen dieser Mitteilung informiert SSW Sie auf verständliche und einfache Weise über Anlass, Umfang und Voraussetzungen der Preisänderung.

**4.5.** Ändert SSW die Preise, so haben Sie das Recht, den Gasvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Auf das Kündigungsrecht wird SSW Sie in unserer Mitteilung hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung entsprechend den Regelungen in Ihren Preis- und Lieferbedingungen bleibt unberührt.

**4.6.** Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.2 bis 4.5 werden Änderungen (Mehr- oder Minderbelastungen) des Umsatzsteuersatzes gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit unverändert an Sie weitergegeben.

**4.7.** Die Ziffern 4.2 bis 4.5 gelten auch, soweit nach Gasvertragsabschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Produktion, Einspeisung Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Transport über Fernleitungs- und Verteilnetze), Belieferung oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

## 5. Ablesung, Ermittlung des Verbrauchs, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen

**5.1.** SSW ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen

1. die Ablesewerte oder die rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die SSW von Ihrem Netzbetreiber oder Ihrem Messstellenbetreiber mitgeteilt wurden,
2. die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
3. die Ablesung der Messeinrichtung von Ihnen mittels regelmäßiger Selbstablesung und die Übermittlung der Ablesewerte durch Sie zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

Wenn Ihnen die eigene Ablesung nicht zumutbar ist, können Sie dieser im Einzelfall widersprechen. Bei einem berechtigten Widerspruch liest SSW die Messeinrichtung selber ab und wird Ihnen hierfür kein gesondertes Entgelt berechnen.

**5.2.** SSW hat nach vorheriger Information und unter Vorlage eines Ausweises ein Zutrittsrecht zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen. Dieses Zutrittsrecht hat SSW nur, wenn dies notwendig ist, um die Bemessungsgrundlagen für die Preise zu ermitteln oder die Messeinrichtungen abzulesen. Dieses Recht haben auch Ihr Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie Unternehmen, die von SSW, Ihrem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber beauftragt wurden. Sie erhalten mindestens eine Woche vorher eine Information über den Termin (z. B. durch Aushang am oder im jeweiligen Haus). Ihnen wird mindestens ein Ersatztermin angeboten. Sie müssen dafür sorgen, dass die Messeinrichtungen an dem Termin zugänglich sind.

**5.3.** Wenn Sie für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung gemäß Ziffer 5.1 Nummer 3 keine Ablesedaten übermittelt haben oder SSW aus anderen Gründen, die SSW nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgt.

**5.4.** Sie können die Nachprüfung der Messeinrichtungen bei SSW jederzeit beantragen. SSW veranlasst dann beim Messstellenbetreiber die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle (nach § 40 Abs. 3 MessEG). Wenn Sie die Nachprüfung nicht bei SSW beantragen, müssen Sie SSW zeitgleich darüber informieren. Die Kosten der Prüfung zahlt SSW, wenn die Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte (sogenannte Verkehrsfehlergrenzen) überschreitet. Wenn die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, die Überschreitung von Ihnen schuldhaft herbeigeführt wurde oder die Messeinrichtung in Ihrem Eigentum steht, zahlen Sie die Kosten.

## 6. Abrechnung und Abrechnungsinformationen

**6.1.** SSW rechnet den Energieverbrauch unentgeltlich nach unserer Wahl in Zeitabschnitten ab, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen; normalerweise erfolgt die Rechnungstellung einmal jährlich. Abweichend von Satz 1 bietet SSW eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungstellung an. SSW stellt Ihnen die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung. Für Schäden, die durch ungenaue oder verspätete Rechnungen entstanden sind, haften SSW nach Maßgabe der Ziffer 10.2 und 10.3.

**6.2.** Sie erhalten mindestens einmal jährlich unentgeltlich Abrechnungsinformationen. Abrechnungsinformationen sind Informationen, die üblicherweise in Ihrer Rechnung zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung. Abrechnungsinformationen können Bestandteil Ihrer Rechnung sein.

**6.3.** Grundlage für die Abrechnung ist Ihr Verbrauch in Kilowattstunden (kWh). Ihren Verbrauch in kWh ermittelt SSW wie folgt: Die abgelesenen Kubikmeter multipliziert SSW mit dem von Ihrem Netzbetreiber für den Abrechnungszeitraum genannten Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor wird unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße berechnet. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas zur Kilowattstunde Strom ist entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennkessel) geringer.

**6.4.** Wenn sich in einem Abrechnungszeitraum der verbrauchsabhängige Preis ändert, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Der Verbrauch in der Zeit vor der Preisänderung wird mit den bis dahin geltenden Preisen, der Verbrauch danach mit den neuen Preisen abgerechnet. Bei dem vorgenannten Verfahren berücksichtigt SSW auch jahreszeitliche Schwankungen angemessen (z. B. einen erhöhten Verbrauch im Winter). Die Grundlagen dafür sind Ihr bisheriger Verbrauch und von SSW Erfahrungswerte mit vergleichbaren Kunden. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

**6.5.** Wenn Sie einen separaten Vertrag für Messstellenbetrieb und Messung abgeschlossen haben, werden Messstellenbetrieb und Messung über diesen abgerechnet und die hierfür in Ihrem Gaspreis enthaltenen Kosten entsprechend Ziffer 4.1 entfallen.

## 7. Abschläge, Bezahlung, Fälligkeit, Berechnungsfehler

**7.1.** Rechnet SSW Ihren Verbrauch für mehrere Monate ab, kann SSW für den durch SSW gelieferten und noch nicht abgerechneten Gas Teilzahlungen („Abschläge“) verlangen. Diese richten sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn Sie SSW glaubhaft machen, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, wird SSW das angemessen berücksichtigen. Ändern sich die Preise, kann SSW die danach anfallenden Abschläge entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen. Ergibt die Abrechnung, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, erstattet SSW Ihnen binnen zwei Wochen den zu viel gezahlten Betrag. SSW kann diesen auch spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung vollständig verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses und Erhalt der Schlussrechnung sind zu viel gezahlte Abschläge binnen zwei Wochen zu erstatten.

**7.2.** Sie können durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat bezahlen.

**7.3.** Rechnungsbeträge und Abschläge werden zum jeweils von SSW in Ihrer Rechnung bzw. Gasvertragsbestätigung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen, nachdem Sie von SSW Aufforderung zur Zahlung erhalten haben. SSW darf die Fälligkeit also einseitig bestimmen. Das heißt, dass Sie ohne weitere Mitteilung in Verzug kommen, wenn Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen. Eine bei Gasvertragsabschluss vereinbarte Abschlagszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

**7.4.** Wenn Sie mit Zahlungen in Verzug sind, kann SSW folgende Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen:

- Kosten für eine Mahnung,
- Kosten, die entstehen, wenn ein von SSW Beauftragter den offenen Betrag einzieht (z. B. ein Inkasso-Dienstleister).

Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf nicht höher sein als die normalerweise zu erwartenden Kosten. Sie können verlangen, dass SSW Ihnen die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweisen. Sie sind außerdem berechtigt, SSW nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Für eine Mahnung per Post wird eine Mahnpauschale in Höhe von 1,10 EUR in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu der Mahnpauschale werden als Verzugschaden auch Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht. Änderungen der Höhe der Mahnpauschale erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten nach den Ziffern 11.3 bis 11.6.

**7.5.** Sie können gegen Ansprüche von SSW nur aufrechnen, wenn Sie eine Forderung gegen SSW haben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

**7.6.** Bei den nachfolgend genannten Fehlern erstattet SSW Ihnen den zu viel gezahlten Betrag oder fordern den fehlenden Betrag von Ihnen nach:

- Eine Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.
- Es werden Fehler in der Ermittlung Ihres Rechnungsbetrags festgestellt.

Kann SSW die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellen oder zeigt die Messeinrichtung keine Werte an, schätzt SSW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung für eine Nachberechnung. Grundlage für die Schätzung ist der durchschnittliche Verbrauch des dieser Ablesung vorhergehenden und des auf die Feststellung des Fehlers folgenden Abrechnungszeitraums. SSW kann als Grundlage für die Schätzung auch den Verbrauch aus dem Vorjahr verwenden. Die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt SSW angemessen (z. B. die Anzahl der Bewohner eines Hauses). Bei Fehlern wegen einer nicht ordnungsgemäß funktionierenden Messeinrichtung legt SSW der Nachberechnung den vom Messstellenbetreiber ermittelten und Ihnen mitgeteilten korrigierten Verbrauch zugrunde. Sie bzw. SSW haben nur Ansprüche aus Berechnungsfehlern für den Abrechnungszeitraum, der der Feststellung des Fehlers vorangeht. Hat sich der Fehler jedoch über einen längeren Zeitraum ausgewirkt, ist der Anspruch auf maximal drei Jahre beschränkt. Die Drei-Jahres-Frist wird von dem Zeitpunkt an zurückgerechnet, in dem Sie von der Möglichkeit einer Nachforderung Kenntnis haben. Im Fall einer Erstattung ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem SSW von der Möglichkeit einer Erstattung Kenntnis hat.

## 8. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

**8.1.** SSW darf für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen von Ihnen verlangen. Dies gilt nur, wenn SSW nach den Umständen des Einzelfalls davon ausgehen darf, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Wenn SSW von Ihnen eine Vorauszahlung verlangt, wird SSW Sie hierüber klar und verständlich informieren. SSW teilt Ihnen dabei den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung mit. Weiter informiert SSW Sie darüber, was Sie tun können, um nicht mehr im Voraus zahlen zu müssen. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach Ihrem Verbrauch im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn Sie SSW glaubhaft machen, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, wird SSW dies angemessen berücksichtigen. Verlangt SSW Abschläge, gilt: SSW darf Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlägen verlangen. Die Vorauszahlung verrechnet SSW mit der nächsten Rechnung.

**8.2.** Wenn Sie keine Vorauszahlung leisten wollen oder können, darf SSW in angemessener Höhe Sicherheiten verlangen. Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Wenn Sie mit Zahlungen aus dem Gasvertragsverhältnis in Verzug sind und nicht unverzüglich nach einer erneuten Aufforderung zahlen, darf SSW die Sicherheiten verwerten. Auf diese Folge muss SSW Sie in der Aufforderung hinweisen. Wenn Sie SSW Wertpapiere als Sicherheit überlassen haben und SSW diese verkaufen, gehen mögliche Kursverluste zu Ihren Lasten. SSW muss Ihnen die Sicherheiten unverzüglich zurückgeben, wenn SSW keine Vorauszahlung mehr von Ihnen verlangen darf.

## 9. Unterbrechung der Versorgung

**9.1.** SSW darf die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn

- Sie in nicht unerheblichem Maße schuldhaft gegen die Bestimmungen dieses Gasvertrages verstoßen und
- die Unterbrechung erforderlich ist, um den Verbrauch von Erdgas vor der Installation der Messeinrichtung oder durch Manipulation oder Umgehung der Messeinrichtung zu verhindern.

**9.2.** SSW darf auch bei anderen Verstößen gegen die Gasvertragsbestimmungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen. In diesen Fällen droht SSW die beabsichtigte Unterbrechung mindestens vier Wochen vorher an. SSW darf die Unterbrechung nicht unterbrechen lassen, wenn

- die Folgen der Unterbrechung in keinem Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen oder
- Sie glaubhaft darlegen, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen werden.

Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. SSW darf bereits mit der Mahnung die Unterbrechung der Versorgung androhen, wenn dies nicht außer Verhältnis zu Ihrem Verstoß steht. SSW informiert Sie mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Eine Unterbrechung wegen Zahlungsverzuges ist unter den zuvor genannten Voraussetzungen nur möglich, wenn Sie in Verzug sind mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss Ihr Zahlungsverzug mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie in Verzug sind, gilt:

- Etwaige Anzahlungen werden abgezogen.
- Nicht titulierte Forderungen, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstanden haben, werden nicht berücksichtigt.
- Rückstände, die wegen einer Vereinbarung zwischen SSW und Ihnen noch nicht fällig sind, werden nicht berücksichtigt.
- Rückstände, die aus einer strittigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung entstanden sind, werden nicht berücksichtigt.

Vier Wochen vor der geplanten Versorgungsunterbrechung informiert SSW Sie deutlich und leicht verständlich über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, die für Sie keine Mehrkosten verursachen sowie über Konsequenzen der Nichtwahrnehmung der Möglichkeiten.

**9.3.** Den Beginn der Unterbrechung muss SSW Ihnen mindestens acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung ankündigen.

**9.4.** In der Unterbrechungsandrohung und in der Ankündigung des Unterbrechungsbeginns weist SSW klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hin, welche voraussichtlichen Kosten infolge einer Unterbrechung der Versorgung und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung der Versorgung in Rechnung gestellt werden können.

**9.5.** Muss die Versorgung unterbrochen werden, tragen Sie die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung. Die Geltendmachung eines über einen in dieser Ziffer 9.5 hinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

**9.6.** SSW muss die Unterbrechung unverzüglich wiederherstellen lassen, wenn der Grund für eine Unterbrechung entfallen ist und Sie die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung gezahlt haben.

## 10. Haftung

**10.1.** Bei einer Versorgungsstörung gemäß Ziffer 2.1 Satz 5 haftet SSW nicht. Etwaige Ansprüche können Sie gegen Ihren Netzbetreiber geltend machen.

**10.2.** SSW haftet nur für Schäden, die entstanden sind, soweit SSW oder Personen, für die SSW haftet,

- vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper oder Gesundheit verletzt haben,
- vorsätzlich oder fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SSW insofern nur für vertragstypische und bei Gasvertragsbeginn vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die Ihre wesentlichen Rechtspositionen aus diesem Gasvertrag schützen, wie etwa die Lieferung von Erdgas gemäß diesem Gasvertrag. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche, deren Erfüllung die Durchführung dieses Gasvertrages überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung Sie deshalb vertrauen dürfen.
- vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt haben.

Außerdem haftet SSW, soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bestehen (z. B. das ProdHaftG). In allen anderen Fällen haftet SSW nicht.

**10.3.** Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten auch für die persönliche Haftung von SSW gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

## 11. Änderungen der Bedingungen dieses Gasvertrages

**11.1.** SSW darf die Gasvertragsbedingungen zum Monatsersten ändern, wenn:

- die Bedingungen dieses Gasvertrages durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder
- die Bedingungen dieses Gasvertrages durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
- sich die rechtliche oder tatsächliche Situation im Vergleich zu der von den Vertragsparteien bei Gasvertragsschluss zugrunde gelegten Situation ändert und Sie bzw. SSW diese Veränderung bei Abschluss des Gasvertrages nicht vorhersehen konnten und dies zu einer Lücke im Gasvertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird.

SSW darf die Gasvertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen. Die Änderung der Gasvertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zu Lasten des Kunden verändern.

**11.2.** Die Regelung in Ziffer 11.1 gilt nicht für eine Änderung der

- Preise,
- vereinbarten Hauptleistungspflichten (z. B. Erdgaslieferung)
- Laufzeit des Gasvertrages

**11.3.** SSW informiert Sie mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden über die geplante Änderung nach Ziffer 11.1 in Textform. Die Änderung wird nur wirksam, wenn Sie zustimmen. Sie stimmen der Änderung zu, wenn Sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist in Textform widersprechen. Diese Frist teilt SSW Ihnen in unserer Information über die Änderung mit.

**11.4.** Darüber hinaus können Sie den Gasvertrag fristlos zu dem in der Mitteilung genannten Änderungsdatum kündigen.

**11.5.** Wenn Sie der Änderung nicht widersprechen oder nicht fristlos kündigen, gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt die geänderten Bedingungen.

**11.6.** Auf Ihre Rechte und die Folgen nach den Ziffern 11.3 bis 11.5 wird SSW Sie in unserer Mitteilung besonders hinweisen.

## 12. Schlussbestimmungen

**12.1.** Um von SSW vertraglichen Pflichten zu erfüllen, darf SSW Dritte beauftragen.

**12.2.** Der Wechsel Ihres Lieferanten ist kostenlos und wird zügig durchgeführt. Hierbei beachtet SSW die vertraglich vereinbarten Fristen.

**12.3.** Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

## Gesetzliche Hinweise und Informationspflichten

**Erdgas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis** und darf nicht als Kraftstoff verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn eine solche Verwendung nach dem EnergieStG oder der EnergieStV zulässig ist. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Hauptzollamt.

**Energieeffizienz:** Wenn Sie Ihren Verbrauch senken möchten, erhalten Sie Informationen hierzu bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)). Dort finden Sie eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen sowie Berichte zur Energieeffizienz. Informationen zur Energieeffizienz sind auch bei der „Deutsche Energie-Agentur GmbH“ ([www.dena.de](http://www.dena.de)) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen ([www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)) zu erhalten.

### Informationen zum Kundenservice und zu Streitbelegungen:

Wenn Sie Fragen haben oder mit SSW nicht zufrieden sind, ist unser Kundenservice gern für Sie da: SSW-Stadtwerke St. Wendel GmbH & Co. KG, Marienstr. 1, 66606 St. Wendel  
Telefon: 06851/902-555, Fax: 06851/902-512, E-Mail: [info@stadtwerke-st-wendel.de](mailto:info@stadtwerke-st-wendel.de)

Wenn keine gemeinsame Lösung gefunden wird, haben Sie, wenn Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle Energie e. V. zu wenden. Verbraucher gemäß § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Die Teilnahme an einem **Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V.** ist für SSW als Energielieferanten verpflichtend. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030-27 57 24 00, [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).

Zusätzlich stellt der **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur** Informationen zu Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Strom und Erdgas, zu geltendem Recht und den Rechten von Privatkunden zur Verfügung. Kontaktdaten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon 030-22 48 05 00, [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

**Online-Streitbeilegung:** Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.